



SATZUNG

Satzung

der Fränkisch-Montenegrinischen Gesellschaft e.V.
- errichtet am 23. März 2003 -
(geändert durch Beschluss vom 12. März 2006 und
Beschluss vom 21. September 2020)

Inhaltsübersicht

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck der Gesellschaft
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedsrechte
- §7 Mitgliedspflichten
- §8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Jahreshauptversammlung
- §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Präsidium, erweitertes Präsidium, Geschäftsführer
- §13 Wahlen, Abstimmungen
- §14 Protokollführung
- §15 Beiträge, Kassenprüfung
- §16 Gemeinnützigkeit
- §17 Satzungsänderung, Auflösung
- §18 Übergangsvorschrift

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fränkisch-Montenegrinische Gesellschaft und tritt im Rechtsleben unter diesem Namen oder unter der Abkürzung FRAMOG auf. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein, nachfolgend die FRAMOG genannt, hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr der FRAMOG ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die FRAMOG tritt ein für die Völkerverständigung. Zu diesem Zweck pflegt die FRAMOG die Beziehungen zwischen Franken und Montenegro auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und sportlichem Gebiet. Sie fördert die Freundschaft zwischen ihren beiden Völkern und unterstützt die Integration der in Franken lebenden Montenegriner.
- (2) Zu diesem Zweck regt die FRAMOG an:
 - a) Informations- und Bildungsveranstaltungen (Seminare, Symposien, Vorträge und Exkursionen),
 - b) Schüler- und Jugendaustausch,
 - c) die Vermittlung von Praktikantenstellen und Fortbildungsmöglichkeiten in deutschen Unternehmen, Betrieben, Organisationen und Verwaltungsgliederungen,
 - d) die Vermittlung von Ausbildungsmöglichkeiten in Montenegro,
 - e) kulturelle Veranstaltungen,
 - f) humanitäre Aktionen und soziale Unterstützungsmaßnahmen,
 - g) die Beschäftigung mit der Geschichte Frankens und Montenegros.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die FRAMOG hat ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Korporative Mitglieder sind Personenvereinigungen und Institutionen, soweit sie nach geltender Rechtsordnung in Vereinen mitgliedersfähig sind. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch schriftlich benannte Einzelperson aus; deren Benennung gilt bis auf Widerruf.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von Zahlungsverpflichtungen befreit. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in die FRAMOG entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen. Die Entscheidung wird nicht begründet.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und wird zum Jahresende wirksam.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied durch Beschluss aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist. Zuvor muss das säumige Mitglied mindestens zweimal schriftlich gemahnt werden.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Ziele der FRAMOG gröblich verstößt oder deren Interessen oder ihr Ansehen verletzt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus ihr ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsrechte

Die Mitglieder der FRAMOG sind berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
2. zur Ausübung der ihnen nach der Satzung in der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte,
3. zur Teilnahme an allen von der FRAMOG durchgeführten Veranstaltungen zu den von ihr festgesetzten und für alle Mitglieder geltenden Bedingungen.

§ 7

Mitgliedspflichten

(1) Alle Mitglieder sind auf die Zwecke der FRAMOG verpflichtet. Sie haben

1. bei der Verwirklichung der Ziele der FRAMOG zu helfen, deren Arbeit tatkräftig zu unterstützen und die Veranstaltungen durch ihre Teilnahme zu fördern,
2. die Interessen und das Ansehen der FRAMOG nach innen und außen zu wahren sowie das Eigentum der FRAMOG pfleglich zu behandeln,
3. die von den Organen der FRAMOG gefassten Beschlüsse und die im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen zu beachten,
4. der Geschäftsstelle unaufgefordert ihre Adressänderung und im Falle von erteilten Bankeinzugsermächtigungen für die Mitgliedsbeiträge die Änderungen ihrer Kontoverbindungen mitzuteilen,
5. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag bis zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres im voraus zu bezahlen.

(2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen.

§ 8

Organe

Organe der FRAMOG sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. das Präsidium.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz von ihr erledigt werden müssen. Sie entscheidet über alle Anträge, die ihr vom Präsidium oder den Mitgliedern vorgelegt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes abwesendes Mitglied vertreten, wenn dessen schriftliche Vollmacht vorliegt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens ein Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung mittels einfachen Briefes oder per Telefax an ihre vom Mitglied angegebenen letztbekannte Adresse einzuladen. Mit der Einladung sind das Beschlussprotokoll der vorausgegangenen Sitzung, die Tagesordnung für die neue Sitzung und die dem Präsidium schon vorliegende Anträge zu übersenden.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung können bis zu 14 Tage vor der Versammlung bei dem Präsidium schriftlich eingebracht werden, sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Jahreshauptversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt in der Jahreshauptversammlung entgegen:
 1. Den Bericht des Präsidiums,
 2. den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 3. den Bericht der Kassenprüfer,

und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer.

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse der FRAMOG erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Vorlage einer Tagesordnung beantragt. Die Einladungsfrist kann bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.

§12

Präsidium, erweitertes Präsidium, Geschäftsführer

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. drei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand der FRAMOG im Sinne des §26 BGB wird durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten gebildet. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden jedes einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, so ist die Amtszeit auf die restliche Amtszeit des Präsidiums begrenzt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zum Wirksamwerden der Neuwahl im Amt.
- (4) Das Präsidium kann sich zur Erledigung laufender Arbeiten nach Beschluss der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsstelle bedienen.
- (5) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Wahlzeit weitere beratende Mitglieder berufen. Das Präsidium und diese Mitglieder bilden dann das erweiterte Präsidium. Einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
- (6) Das Präsidium kann die Einsetzung von Ausschüssen zwecks Behandlung einzelner Fragen beschließen, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung zur Berufung von Ausschüssen.

§13

Wahlen, Abstimmungen

- (1) Personalwahlen mit mehr als einem Kandidaten werden in geheimer Wahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl abwesender Personen ist möglich, wenn das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zusammen mit der Annahmeerklärung für den Fall seiner Wahl vorliegt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimme.

§ 14

Protokollführung

- (1) Über Versammlungen der Gremien der FRAMOG ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen obliegt die Protokollführung dem Schriftführer.

§ 15

Beiträge, Kassenprüfung

- (1) Die FRAMOG kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Entsteht die Beitragspflicht im Laufe eines Jahres so ist der volle Jahrgangsbeitrag zu entrichten. Die Einzelheiten zur Beitragspflicht können in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (2) Es werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums mindestens zwei Kassenführer gewählt; § 12 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Die Kassenprüfer sollen die Kassenführung der FRAMOG auf sachliche und rechnerische Richtigkeit mindestens einmal im Jahr für das vergangene Geschäftsjahr prüfen. Es ist ausreichend, wenn die Prüfung durch zwei Kassenprüfer erfolgt.

§ 16

Gemeinnützigkeit

- (1) Die FRAMOG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Maßnahme der Völkerverständigung.
- (2) Die FRAMOG ist unabhängig. Sie ist frei von politischen, parteipolitischen und konfessionelle Bindungen.
- (3) Die FRAMOG ist selbstlos tätig. Jede auf wirtschaftliche Zwecke zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die anfallenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sind (§§ 51 ff Abgabenordnung). Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der FRAMOG erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Liquidation der FRAMOG.

(noch § 16)

- (4) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der FRAMOG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung der FRAMOG oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinn der Satzung zu verwenden hat.

§17

Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Satzänderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder auf Grund behördlicher Anordnung (z. B. Finanzamt) erforderlich sind, können vom Präsidium beschlossen werden und müssen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Über die Auflösung der FRAMOG kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen ist. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam unter Beachtung des § 16 Abs. 5 die vertretungsberechtigten Liquidatoren für das Vermögen der FRAMOG.

§ 18

Übergangsvorschrift

In der Mitgliederversammlung vom 12. März 2006 werden Präsident, die frei Vizepräsidenten, Schatzmeister, Schriftführer und die beiden Kassenprüfer neu gewählt. Auch die Amtszeit der bisherigen weiteren Präsidiumsmitglieder endet an diesem Tag.